

Neue Regelungen für die freiwillige Arbeitslosenversicherung

Die ursprünglich bis zum 31.12.2010 befristeten Regelungen zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung wurden mittlerweile entfristet. Somit kann die freiwilligen Arbeitslosenversicherung auch nach 2010 genutzt werden.

Allerdings treten zum 01.01.2011 wichtige Änderungen in Kraft, die nicht durchweg positiv sind.

Eine freiwillige Arbeitslosenversicherung können Pflegepersonen, Selbständige und Auslandsbeschäftigte beantragen.

Bis zum 31.12.2010 ist hierfür ein Antrag spätestens einen Monat nach Aufnahme der Tätigkeit zu stellen. Ab 01.01.2011 verlängert sich diese Frist auf drei Monate.

Wichtig sind auch die Änderungen bei der Beitragsbemessung.

2011 gilt zunächst eine Übergangsregelung, wonach die Bemessungsgrundlage auf 50% der monatlichen Bezugsgröße angehoben wird. Ab 2012 wird sie auf die volle monatliche Bezugsgröße erhöht. Diese beträgt zur Zeit 2.555 EUR in den alten und 2.170 EUR in den neuen Bundesländern. Der Beitrag erhöht sich somit auf 76,65 EUR West und 65,10 EUR Ost monatlich.

Abweichend gilt für Selbständige im ersten Tätigkeitsjahr eine Bemessungsgrundlage von 50% der monatlichen Bezugsgröße.

Der Beitragssatz beträgt ab 2011 3%.

Ab 01.01.2011 gibt es auch eine neue Kündigungsmöglichkeit.

Nach einer Versicherungszeit von fünf Jahren kann die Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Bereits Versicherte erhalten ein Sonderkündigungsrecht bis zum 31. März 2011. Bis zu diesem Termin kann die bestehende Versicherung rückwirkend zum 31.12.2010 gekündigt werden.

Es bleibt zu hoffen, dass die drastische Beitragserhöhung nicht dazu führt, dass Unternehmer in wirtschaftlichen Schwierigkeiten ihre freiwillige Arbeitslosenversicherung kündigen, denn ein Verlust dieses Versicherungsschutzes wäre mindestens so fatal wie der Verlust der Krankenversicherung oder Altersvorsorge.

Gerd Beck, Steuerberater, OWUS-Thüringen e. V.